



An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0013-I/4/2010

**Betreff: Zu GZ. BMWFJ-40.590/0031-I/1/2010 vom 26. Februar 2010
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und das Bilanzbuchhaltungsgesetz
geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 31. März 2010)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 26. Februar 2010 unter der Geschäftszahl BMWFJ-40.590/0031-I/1/2010 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und das Bilanzbuchhaltungsgesetz geändert werden, innerhalb offener Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt es zunächst außerordentlich, dass das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend mit dem gegenständlichen legislativen Vorhaben das Ziel verfolgt, die im FATF-Länderprüfbericht Österreichs vom Juni 2009 festgestellten Defizite im System zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, soweit diese in dessen Zuständigkeit liegen, zu beseitigen.

Allerdings möchte das Bundesministerium für Finanzen zu den Verwaltungskosten in Erinnerung rufen, dass gemäß § 14a Abs. 1 BHG in Verbindung mit §§ 2 und 8 der Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II Nr. 278/2009, bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen zu ermitteln und darzustellen sind.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält Informationsverpflichtungen, die Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen und daher zu ermitteln und darzustellen sind.

Gemäß den zitierten Rechtsvorschriften sind die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten im Vorblatt und in den Erläuterungen darzustellen sowie dem Entwurf das mit Hilfe der Verwaltungskostenrechner auszufüllende Formblatt anzuschließen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend wird daher ersucht, die Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln.

Darüber hinaus besteht aus haushaltsrechtlicher Sicht - unter der Prämisse, dass die aus der Darstellung der finanziellen Auswirkungen resultierenden Mehraufwendungen vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend in den vorhandenen Ressourcen bedeckt werden - kein Einwand gegen das Vorhaben. Um eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen wird ersucht.

Des weiteren ist zum vorliegenden Gesetzesentwurf bzw. zu einzelnen Bestimmungen desselben Folgendes anzumerken, wobei das Bundesministerium für Finanzen um jeweilige Berücksichtigung ersucht:

I. Zu Artikel 1 (Änderung der GewO)

1) § 365n Z 4 lit. a:

Um der Kritik der FATF im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung der Eigenschaft als "Politically Exposed Person" (PEP) auf ein Jahr nach Beendigung der Tätigkeit entgegenzutreten, wird empfohlen, hier eine Formulierung zu finden, wie sie etwa auch im Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Börsengesetz 1989, das Zahlungsdienstegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Glücksspielgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (137/ME XXIV.GP) unter Artikel I, Novellierungsanordnung 1 (§ 2 Z 72 BWG) zu finden ist.

2) § 365p Abs. 1 Z 2:

Klargestellt werden sollte hier, dass der wirtschaftliche Eigentümer in jedem Fall identifiziert werden muss und nur die Überprüfung der Identität risikobasiert zu erfolgen hat. Dies könnte beispielsweise dadurch ermöglicht werden, indem die Formulierung „unter Ergreifung“ durch die Formulierung „und Ergreifung“ ersetzt wird.

In den EB (im Folgenden: EB) zu dieser Bestimmung könnte weiters aufgenommen werden, dass „gegebenenfalls“ hier nicht „optional“ bedeuten soll, sondern nur auf die Tatsache Bezug nimmt, dass nicht jeder Kunde einen wirtschaftlichen Eigentümer haben muss.

3) § 365r Abs. 1:

Um eine gänzliche Ausnahme von Sorgfaltsmaßnahmen jedenfalls auszuschließen, wäre anstatt der Formulierung „... können von einzelnen der in § 365p Abs. 1 und Abs. 2 und § 365q Abs. 1 festgelegten Maßnahmen Abstand nehmen ...“ die Formulierung „... können geringere Maßnahmen als die in § 365p Abs. 1 und Abs. 2 und § 365q Abs. 1 festgelegten Pflichten anwenden ...“ zu empfehlen. Zumindest sollte jedoch in den EB als letzter Satz ergänzt werden, dass auch in Anwendungsfällen der vereinfachten Sorgfaltspflichten stets zumindest die Identifizierung des Kunden stattzufinden hat.

Der neu formulierte Einleitungssatz des Absatz 1 sollte auch als Einleitungssatz des Abs. 2 verwendet werden, um klarzustellen, dass auch hier vereinfachte Sorgfaltspflichten nicht mit dem gänzlichen Entfall von Sorgfaltspflichten gleichzusetzen sind und zumindest eine Identifizierung des Kunden stets geboten ist.

4) § 365s Abs. 1:

Im Abschnitt über „erhöhten Pflichten“ wäre es wichtig, die Voraussetzungen für die Anwendung erhöhter Pflichten auch allgemein und nicht nur fallspezifisch festzulegen. Dies könnte etwa durch folgenden Satz am Anfang dieses Paragraphen ermöglicht werden: „Die Gewerbetreibenden haben in den Fällen, in denen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht, auf risikoorientierter Grundlage zusätzlich zu den Pflichten der § 365p Abs. 1 und Abs. 2 und § 365q Abs. 1 weitere angemessene Sorgfaltspflichten anzuwenden und die Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.“

5) § 365t:

Die Formulierung „Länder, die internationale Empfehlungen betreffend Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht oder nicht ausreichend anwenden“ sollte aus Gründen der Einheitlichkeit und zur besseren Verständlichkeit durch die in § 365s Abs. 5 verwendete Formulierung („Staaten, in denen laut glaubwürdiger Quelle ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist“) ersetzt werden.

Sichergestellt sein sollte weiters (etwa durch Erwähnung in den EB), dass sich die Formulierung „ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck“ sowohl auf „komplexe oder unüblich große Transaktionen“ als auch auf „Transaktionen von unüblichem Muster“ bezieht.

In diesem Zusammenhang wäre es gut, in den EB hinsichtlich der „Länder, die internationale Empfehlungen betreffend Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht oder nicht ausreichend anwenden“ bzw. hinsichtlich der oben vorgeschlagenen Fassung („Staaten, in denen laut glaubwürdiger Quelle ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist“) darauf hinzuweisen, dass als glaubwürdige Quellen insbesondere die FATF gilt, die solche Informationen veröffentlicht und weithin zugänglich macht. Zusätzlich würde es sich anbieten, in den EB klarzustellen, dass es bei Fällen der „besonderen Aufmerksamkeit“ letztendlich zur Anwendung der „erhöhten Pflichten“ im Sinne des § 365s kommen soll.

6) § 365u:

Hinsichtlich des Umfangs der Meldepflichten darf darauf hingewiesen werden, dass FATF-Empfehlung 13 vorsieht, eine Verdachtsmeldung in den Fällen an die Geldwäschemeldestelle zu übermitteln, in welchen ein Verdacht oder ein berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass Vermögenswerte aus einer kriminellen Handlung, zumindest aber aus einer Vortat zur Geldwäsche, stammen. Eine erkennbare Absicht des Kunden abzielend auf die Verschleierung der Herkunft der Vermögenswerte – eine solche wird durch die Formulierung „Verdacht oder einen berechtigten Grund zur Annahme haben, dass eine Geldwäsche begangen oder zu begehen versucht wurde oder wird“ impliziert (s. auch Rz 898 des FATF-Prüfberichtes) – ist somit nach FATF-Standards keine Voraussetzung für eine Verdachtsmeldung. Um den

Standards künftig zu entsprechen wird daher empfohlen, die Meldepflichten in § 365u dementsprechend zu adaptieren. Als Formulierungsbeispiel darf auf Artikel I Novellierungsanordnung 15 des Entwurfes 137/ME XXIV.GP (§ 41 Abs. 1 Z 1 und 2 BWG neu) verwiesen werden.

Es wird dringend ersucht, die Meldepflicht wie vorgeschlagen zu adaptieren, da dieser Änderungsbedarf sich unmittelbar aus der FATF-Empfehlung 13 ableitet, die eine Kern- und Schlüsselempfehlung darstellt und daher für das laufende ICRG-Verfahren im Zusammenhang mit Österreich ausschlaggebend ist.

Um eine einheitliche Bezeichnung für die österreichische Geldwäschemeldestelle in allen betroffenen Gesetzen zu erreichen, darf unter Bezugnahme auf einen diesbezüglichen Vorschlag des Bundesministeriums für Inneres die Formulierung „Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes, BGBl. I Nr. 22/2002)“ empfohlen werden.

7) § 365w:

Im Hinblick auf die Vollständigkeit der im 3. Satz beschriebenen Aufzeichnungen wird angeregt, auch die Gesamtzahl der durchgeführten Vor-Ort – Überprüfungen bzw. anderer Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht unter dieser Bestimmung aufzunehmen.

II. Zu den Art. 2 und 3 (Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes und des Bilanzbuchhaltungsgesetzes):

Einleitend muss mit Bedauern darauf hingewiesen werden, dass in diesen beiden Berufsgesetzen nur sehr wenige Änderungen vorgenommen werden, die dem Anpassungsbedarf auf Grundlage der FATF-Prüfung entsprechen. Es wird daher dringend um Verbesserung der Novellen ersucht.

Da die Bestimmungen in den Art. 2 (Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes) und Art. 3 (Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes) jeweils wortgleich sind, wird in Folge stets auf die entsprechenden Paragraphen in beiden Gesetzen Bezug genommen.

1) § 98a Abs. 2 WTBG/§ 79a Abs. 2 BiBuG ua:

Um eine einheitliche Bezeichnung für die österreichische Geldwäschemeldestelle in allen betroffenen Gesetzen zu erreichen, darf unter Bezugnahme auf einen diesbezüglichen Vorschlag des Bundesministeriums für Inneres die Formulierung „Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes, BGBl. I Nr. 22/2002)“ empfohlen werden.

2) § 98a Abs. 3 Z 2 WTBG/§ 79a Abs. 3 Z 2 BiBuG:

Um der Kritik im FATF-Länderprüfbericht (Rz 833) in der momentan angedachten Form des Gesetzesentwurfes Rechnung zu tragen, sollten auch Honorarzahungen unter den Begriff Transaktion fallen. Der letzte Satz im ersten Absatz der EB sollte daher dementsprechend angepasst werden.

Zusätzlich darf erwähnt werden, dass die FATF die EUR 15.000-Grenze bei gelegentlichen Transaktionen nicht per se kritisiert hat (diese ist in Übereinstimmung mit den FATF-Empfehlungen sowie der RL 2005/60/EG, sondern die Defizite bei der Anwendung von Sorgfaltspflichten hauptsächlich auf die Definition der „Begründung einer Geschäftsbeziehung“ zurückgeführt hat (§ 98a Abs. 4 WTBG / § 79a Abs. 4 BiBuG; auch hierzu Rz 833 des Prüfberichtes). Der Kritik der FATF wäre daher in diesem Fall wohl besser begegnet, wenn diese Paragraphen, insbesondere die Voraussetzung „der gewissen Dauer“ einer Geschäftsbeziehung entsprechend abgeändert werden würden.

3) § 98b/§ 79b:

Sorgfaltspflichten, wie sie in Abs. 2 dieses Paragraphen beschrieben werden, müssen grundsätzlich stets angewendet werden, ohne dass ein Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung notwendig wäre, wie dies derzeit in Abs. 1 formuliert wird. Eine Bezeichnung als „besonders sorgfältige Prüfung“ ist in diesem Zusammenhang ebenfalls irreführend. Es entsteht so der Eindruck, als wären „normale“ Sorgfaltspflichten an einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gebunden, was auch im FATF-Prüfbericht kritisiert wurde (Rz 833, 875). Die Abs. 1 und 2 der oben genannten Paragraphen sollten schlüssigerweise in den Bereich der Meldepflichten (§ 98g / § 79g) verschoben werden (s. dazu auch Entwurf des § 365t der GewO).

4) § 98b Abs. 3 Z 2/§ 79b Abs. 3 Z 2:

Der Halbsatz „wenn der Eigentümer nicht im eigenen Namen handelt“ sollte gestrichen werden, da der wirtschaftliche Eigentümer ohnehin in § 98b Abs. 4/§ 79b Abs. 4 definiert wird.

5) § 98b Abs. 3 Z 3/§ 79b Abs. 3 Z 3:

Die Formulierung „bzw. der wirtschaftliche Eigentümer“ wäre zu streichen, da der wirtschaftliche Eigentümer definitionsgemäß immer eine natürliche Person ist (s. § 98b Abs. 4 / § 79b Abs. 4)

Weiters sollte hier auch die Verpflichtung zur Überprüfung der Vertretungsbefugnis des Vertreters angeschlossen werden (s. dazu Entwurf des § 365p Abs. 1 Z 2a der GewO).

6) § 98b Abs. 3 Z 4/§ 79b Abs. 3 Z 4:

Statt „Feststellung der Identität“ wäre hier die Formulierung „Überprüfung der Identität“ zu empfehlen. Die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers hat ja bereits nach § 98b Abs. 3 Z 2 / § 79b Abs. 3 Z 2 zu erfolgen, nur die Überprüfung der Identität darf risikobasiert durchgeführt werden.

Der Bezug auf das „gesamthaft erkennbare Risiko der Geschäftsbeziehung“, welcher im FATF-Prüfbericht unter Rz 833 kritisiert wurde, sollte gestrichen werden.

Alternativ könnte für die Z 4 hier die Formulierung „Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers unter Ergreifung risikobasierter und angemessener Maßnahmen, wobei die Maßnahmen insbesondere die Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers verständlich machen sollen“ verwendet werden.

7) § 98b Abs. 3 Z 6/§ 79b Abs. 3 Z 6:

In Z 6 sollte nach „Durchführung von Maßnahmen,“ zumindest die Formulierung „um eine kontinuierliche Überwachung und ...“ eingefügt werden. Zur Vereinfachung würde sich weiters die gänzliche Übernahme des § 40 Abs. 2a Z 3 BWG anstatt der momentan Z 6 anbieten.

8) § 98b Abs. 3 Z 8/§ 79b Abs. 3 Z 8:

Als letzter Satz sollte folgender Satz angefügt werden (Rz 885 des Prüfberichtes): „In solchen Fällen sind soweit als möglich den Hintergrund und Zweck solcher Tätigkeiten und Transaktionen zu prüfen und die Ergebnisse schriftlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind im Sinne von § 98i bzw. § 79i für die zuständigen Behörden aufzubewahren.“

9) § 98b Abs. 4/§ 79b Abs. 4:

Bei der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers wäre es empfehlenswert, an der Formulierung in der RL 2005/60/EG festzuhalten, um Ungenauigkeiten bei der Umsetzung zu vermeiden (s. dazu etwa § 365n Z 3 GewO).

9) § 98b Abs. 5/§ 79b Abs. 5:

Nicht der gesamte Umfang der in Abs. 3 angeführten Sorgfaltspflichten hat risikobasiert zu erfolgen. Die Identifizierung des Kunden ist jedenfalls obligatorisch und risikounabhängig. Risikoabhängige Sorgfaltspflichten sind zum Beispiel die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung oder die Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers. Abs. 5 sollte dementsprechend adaptiert werden. Der Bezug auf das „gesamthaft erkennbare Risiko“ bei der Anwendung aller Sorgfaltspflichten wurde auch durch die FATF kritisiert (Rz 833 des Berichtes).

10) 98b Abs. 8:

Nach Möglichkeit sollte diese Bestimmung eingeschränkt bzw. (etwa in den EB) inhaltlich näher determiniert werden, da auch der Umfang des Berufsgeheimnisses ein Kritikpunkt im FATF-Bericht war (Bullet point 4 unter Empfehlung 12).

11) § 98b/§79b:

Wie bereits in der WT-ARL ausgeführt (§ 34 Abs. 7 WT-ARL) sind die Sorgfaltspflichten auch auf bereits bestehende Geschäftsbeziehungen auszudehnen.

12) § 98c Abs. 1/§ 79b Abs. 1:

Die Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten darf nicht zu einer automatischen Ausnahme von allen Sorgfaltspflichten führen. Auch hier ist die Identifizierung des Auftraggebers jedenfalls durchzuführen. Weiters sollten vereinfachte Sorgfaltspflichten nur nach vollzogener Risikoprüfung angewendet werden. Als mögliches Textbeispiel, welches diese Punkte beinhaltet, darf auf Artikel I Novellierungsanordnung 10 des Entwurfes 137/ME XXIV.GP (§ 40a Abs. 1 BWG) verwiesen werden.

13) § 98c Abs. 2/§ 79b Abs. 2:

Für diese Bestimmungen gelten ebenso die vorhergehenden Ausführungen zu Punkt 12).

14) § 98c Abs. 2 Z 2/§ 79b Abs. 2 Z 2:

Da Wirtschaftstreuhandler gesetzlich nicht befugt sind, Sammelkonten für Notare, etc. zu führen (Kreditinstituten vorbehaltenes „Einlagengeschäft“ gem. § 1 Abs. 1 Z 1 BWG), hat diese Bestimmung im Gesetzesentwurf zu entfallen.

15) § 98 d Abs. 1/§ 79b Abs. 1:

Im ersten Satz sollte in Entsprechung der FATF-Empfehlung 5 nach „... verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden“ die Formulierung „und die Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen“ eingefügt werden.

16) § 98d Abs. 1 Z 1 lit. b/§ 79d Abs. 1 Z 1 lit. b:

Hinsichtlich dieser Bestimmung wird empfohlen, diese sinngemäß entsprechend § 40b Abs. 1 lit. d BWG zu adaptieren.

17) § 98d Abs. 1 Z 2/§ 79d Abs. 1 Z 2:

Betreffend die Kritik unter Rz 875 des FATF-Prüfberichtes sollte der Einleitungssatz folgendermaßen lauten: „Hinsichtlich Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu politisch exponierten Personen von anderen Mitgliedstaaten oder von Drittländern, wobei diesen Personen solche gleichzuhalten sind, die erst im Laufe der Geschäftsbeziehung politisch exponierte Personen werden, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:“.

Weiters sollte in einer weiteren litera festgelegt werden, dass die Zustimmung der Führungsebene einzuholen ist, bevor Geschäftsbeziehungen mit diesen Kunden (PEPs) aufgenommen werden können.

18) § 98d Abs. 1 Z 3/§ 79d Abs. 1 Z 3:

Die in lit. a angeführte Bezugnahme auf den Wohnsitz sollte gestrichen werden, da diese mit den Anforderungen der FATF nicht vereinbar ist. Als Textbeispiel für die Definition von PEPs darf auf § 2 Z 72 BWG unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß 137/ME XXIV.GP verwiesen werden.

19) § 98e Abs. 1/§ 79e Abs. 1:

Eine Zuständigkeit des BMF für die Übermittlung einer solchen Länderliste ist keinesfalls in Betracht zu ziehen und wird vom BMF abgelehnt. Die Regelung der Berufsbestimmungen für Wirtschaftstreuhänder und Bilanzbuchhalter fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen. Es darf hierzu auf entsprechende Alternativen, wie etwa in Artikel I Novellierungsanordnung 14 des Entwurfes 137/ME XXIV.GP (§ 40b Abs. 1 BWG neu) oder Novellierungsanordnung 9 zur Änderung der GewO (§ 365s Abs. 5 GewO neu) verwiesen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend hinsichtlich der GewO einerseits und der Berufsbestimmungen für Wirtschaftstreuhänder und Bilanzbuchhalter für den gleichen Regelungsbedarf unterschiedliche Lösungen hinsichtlich der VO über Hochrisiko-Länder gewählt hat.

20) § 98e Abs. 3/§ 79e Abs. 3:

Hier sollte in den EB darauf hingewiesen werden, dass es bei Fällen des „besonderen Augenmerks“ letztendlich zur Anwendung der „verstärkten Sorgfaltspflichten“ im Sinne des § 98d kommen soll.

Weiters wäre es empfehlenswert, anstelle der Formulierung „Personen aus Ländern“ die Formulierung „Personen aus und in Ländern“ zu verwenden.

Im Sinne der FATF-Empfehlung sollte darüber hinaus folgender Schlusssatz eingefügt werden: „Ist bei solchen Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen kein offensichtlicher wirtschaftlicher oder erkennbar rechtmäßiger Zweck feststellbar, haben die

Berufsberechtigten soweit wie möglich den Hintergrund und Zweck solcher Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu prüfen und die Ergebnisse schriftlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind im Sinne von § 98i bzw. § 79i für die zuständigen Behörden aufzubewahren.“

21) § 98g Abs. 1/§ 79g Abs. 1:

In Entsprechung der Kritik unter Rz 905 des FATF-Berichtes wird dringend empfohlen, diesen Absatz ersatzlos zu streichen, da dieser zu einer unzulässigen Einschränkung der Meldepflichten führt.

22) § 98g Abs. 2/§ 79g Abs. 2:

Zur Problematik hinsichtlich der Anknüpfung der Meldepflicht an den Begriff „Geldwäsche“ darf auf Punkt 6) der vorliegenden Stellungnahme zur GewO hingewiesen werden. Zusätzlich fehlt in den Entwürfen zum WTBG und BiBuG die Miteinbeziehung der Eigengeldwäsche. Als Textbeispiel darf auch an dieser Stelle auf Artikel I Novellierungsanordnung 15 des Entwurfes 137/ME XXIV.GP (§ 41 Abs. 1 Z 1 und 2 BWG neu) verwiesen werden.

Auch die Anknüpfung der Meldepflicht an den Begriff „Terrorismusfinanzierung“ ist zu eng und entspricht nicht den FATF-Standards. Als Alternative wird hierzu auf die Definition in § 365n Z 2 GewO verwiesen oder folgender Text für die Meldepflicht im Zusammenhang mit Terrorismus bzw. Terrorismusfinanzierung vorgeschlagen, um den FATF-Standards zu entsprechen:

„Ergibt sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass die versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion oder der Vermögensbestandteil im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung gemäß § 278 StGB, einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB, einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278c oder der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB steht, so haben Berufspflichtige die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes) hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sie dürfen Aufträge....“

23) § 98g Abs. 3/§ 79g Abs. 3:

Dieser Absatz sollte entsprechend bereits vorhandener Beispiele etwa in § 41 Abs. 1 BWG oder § 365v GewO überarbeitet werden. Insbesondere eine Bezugnahme auf einen „konkreten“ Verdacht schränkt den Anwendungsbereich der „Auftragssperre“ zu sehr ein und entspricht nicht den Standards der FATF.

24) § 98g Abs. 7/§ 79g Abs. 7:

Zu diesem Punkt darf auf die Kritik der FATF unter Empfehlung 16 sowie Punkt 10 der gegenständlichen Stellungnahme verwiesen werden.

25) § 98h Abs. 2/§ 79h Abs. 2:

Zusätzlich zu den in diesem Absatz festgelegten Bedingungen muss der ausländische Berufsberechtigte in Mitgliedstaaten oder in Drittländern, in denen der RL 2005/60/EG gleichwertige Anforderungen gelten, tätig sein (Art. 28 (4) RL 2005/60/EG).

26) § 98h Abs. 3/§ 79h Abs. 3:

Anstatt „dieser zu den dieses Abschnittes gleichwertigen Anforderungen unterliegt“ könnte entsprechend der RL 2005/60/EG auch die Formulierung „dieser der RL 2005/60/EG gleichwertigen Anforderungen unterliegt“ verwendet werden.

27) § 234 Abs. 2/§ 103 Abs. 2:

Die Miteinbeziehung des § 98e Abs. 1 in diese Bestimmung ist aufgrund der obigen Ausführungen unter Punkt 19) dieser Stellungnahme hinfällig.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

29.03.2010

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)